



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Elvers, F.: Die Stellung des Verteidigers im Strafverfahren

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Es wäre sehr gut, wenn sich die Herren Boden- und Wohnungsreformer recht ernstlich gesagt sein ließen, was der Oberbürgermeister Zweigert in Essen in seinem Gutachten über die Beaufsichtigung der vorhandenen Wohnungen*) in dieser Beziehung schreibt. Daß es nämlich grundfalsch sei, den Mieter ganz allgemein als den wirtschaftlich schwächern Teil zu bezeichnen. Es gebe ebenso „ausbeutende“ Mieter wie „ausbeutende“ Hausbesitzer, und die Stadtagrarier — wie wir sie nennen — seien durch Überschuldung ebenso vielfach in argen Nöten wie die Landagrarier, wenn auch Herr v. Miquel das bestreite. Also nochmals: die Hausbesitzer haben Recht, wenn sie sich gegen bodenreformerische Übertreibungen und Phantastereien wehren, vollends wenn nun gar auch der Staat nach den sozialdoktrinären Rezepten die Großstadtgemeinden zu „Experimenten,“ über deren Konsequenzen man sich noch gar nicht klar ist, zwingen will.

(Schluß folgt)



Die Stellung des Verteidigers im Strafverfahren



Am 23. März hat der Geheime Justizrat Professor Dr. von Liszt im Berliner Anwaltsverein einen Vortrag über die Stellung des Verteidigers im Strafverfahren gehalten. Die darin gemachten, auch für Laienkreise wichtigen und interessanten Ausführungen dürfen jedoch bei aller Hochachtung vor der Stellung und der Bedeutung Liszts nicht ganz unwidersprochen bleiben. Liszt stellt nämlich mit aller Bestimmtheit den bedenklichen Satz auf, der Verteidiger dürfe, auch wenn er von der Schuld des Angeklagten überzeugt sei, auf dessen Freisprechung plädieren. Er leitet dieses Recht des Verteidigers aus der Stellung her, die ihm der moderne Strafprozeß als Parteivertreter anweist. Er sagt, das Strafverfahren, das an sich keine vor dem Richter um das Recht kämpfende Parteien, sondern nur den Richter und den Angeklagten kenne, sei durch die moderne Gesetzgebung künstlich zu einem Parteiprozeß umgewandelt worden. Setzt stünden sich der Staatsanwalt und der Angeklagte mit seinem Verteidiger als Parteien gegenüber, und das Ziel des Verfahrens werde am besten erreicht, wenn beide Parteien ihren Parteistandpunkt nach Möglichkeit wahrten.

Liszt erkennt nicht, daß dieses Ziel die Ermittlung der Wahrheit ist, und daß der künstliche Bau des Strafverfahrens nur gewählt worden ist, um dieses Ziel besser zu erreichen. Er erkennt auch nicht, daß der Verteidiger durch das Gesetz und nicht durch den Willen des Angeklagten zur Mitwirkung im Verfahren berufen ist, daß er also, wie jedes andre mitwirkende Organ,

*) Band I, 2. Abteilung, S. 53 und 54.

vor allem dem Zweck dieses Verfahrens dienen soll. Aber da liegt die Frage doch sehr nahe: Thut denn das der Verteidiger, der trotz der eignen Überzeugung von der Schuld des Angeklagten für dessen Freisprechung eintritt? Arbeitet er nicht vielmehr der Erreichung dieses Zieles, dem er dienen soll, direkt entgegen und gefährdet die Ermittlung der Wahrheit in hohem Maße? Ich glaube, die Frage muß bejaht werden. Und daraus ergibt sich auch, daß der Verteidiger, obwohl er Parteivertreter ist, nicht die Freisprechung des seiner Ansicht nach schuldigen Angeklagten beantragen darf, denn die Ermittlung der vollen Wahrheit muß auch seine erste Aufgabe sein.

Der von Liszt auch nur nebenher gemachte Einwand, daß der Angeklagte trotz der Überzeugung des Verteidigers von seiner Schuld nicht notwendig schuldig zu sein brauche, kann hier nicht gelten. Der Verteidiger muß, will er nicht allen Boden unter den Füßen verlieren, selbstverständlich davon ausgehen, daß das wahr ist, was ihm nach sorgfältigster Prüfung aller Verhältnisse — also z. B. nach Prüfung auch eines Geständnisses auf seine Glaubwürdigkeit — als wahr erscheint. Nur von diesem Standpunkt kann er eine feste Richtschnur für sein Handeln finden.

Liszt sagt ferner mit besondrer Betonung: Der Verteidiger könne um deswillen auf Freisprechung des seiner Ansicht nach schuldigen Angeklagten plädieren, weil nicht nur der unschuldige, sondern auch der schuldige Angeklagte, dessen Schuld nicht erwiesen sei, ein Recht auf Freisprechung habe. Auch dieser Satz ruft starke Bedenken hervor. Allerdings muß auch der schuldige Angeklagte, wenn er nicht überführt wird, freigesprochen werden, und man mag, um nicht über Worte zu streiten, dies immerhin ein Recht des Angeklagten nennen, aber ein solches Recht, daß der Angeklagte daraus weitere Rechte und Ansprüche herleiten könnte, ist es doch jedenfalls nicht; wie denn auch der schuldige Verurteilte, dessen Schuld im Wiederaufnahmeverfahren für erwiesen erachtet wird, trotz seines Rechts auf Freisprechung das weitergehende Recht des Unschuldigen auf Schadenersatz nicht hat. Jedenfalls aber kann der Verteidiger aus dieser begünstigten Stellung des Angeklagten unmöglich das Recht herleiten, dem Zweck des gesamten Verfahrens, der Ermittlung der Wahrheit, entgegenzuarbeiten. Giebt man ihm dieses Recht, so stellt man als Ziel des Strafprozesses nicht die Ermittlung der vollen Wahrheit hin, sondern die Konstruktion einer formellen Wahrheit, die Feststellung dessen, was nach Lage der Sache erweislich wahr ist.

Endlich leitet Liszt aus der Stellung der Staatsanwaltschaft dieses Recht des Verteidigers her. Aber auch hier muß ihm widersprochen werden. Er sagt, ein Staatsanwalt sei nach § 147 des Gerichtsverfassungsgesetzes verpflichtet, den Anweisungen seiner Vorgesetzten Folge zu leisten, und so käme es häufig vor, daß ein Staatsanwalt gegen seine eigne Überzeugung auf „schuldig“ gegen den Angeklagten plädieren müsse. Liszt meint, hierin zeige sich die völlige Parteistellung der Staatsanwaltschaft, und somit müsse auch der Verteidiger als Parteivertreter das Recht haben, gegen seine eigne Überzeugung zu plädieren.

Es ist nun zwar richtig, daß der Vertreter der Staatsanwaltschaft im Termin genötigt sein kann, Anträge zu stellen, die seiner eignen Überzeugung zuwiderlaufen. Aber dies hat seinen Grund nicht in der prozessualen Parteistellung des Staatsanwalts, sondern darin, daß er der Vertreter einer aus einer Reihe von Personen bestehenden Behörde ist. Es ist selbstverständlich, daß in einer solchen nicht jeder nach seinem eignen Kopf arbeiten darf, sondern sich den Anweisungen der maßgebenden Person fügen muß. Deshalb ist der Vertreter der Staatsanwaltschaft im Termin nichts weiter als das Mundstück — der Bote — des ihn anweisenden Vorgesetzten, und er wird allerdings gut thun, in einem solchen Fall dieser seiner Stellung dadurch Ausdruck zu geben, daß er in seinem Plaidoyer nicht von sich und seiner Überzeugung spricht, sondern sagt: „Die Anklagebehörde steht auf dem Standpunkt, und als ihr Vertreter beantrage ich.“ Jedenfalls aber steht hinter dem gegen seine Überzeugung plädierenden Staatsanwalt immer eine Person, die durch ihre Anweisungen die volle Verantwortung übernimmt. Hierin, nicht wie Liszt meint in der Parteistellung des Staatsanwalts, liegt der Grund, daß ein gegen seine Überzeugung plädierender Staatsanwalt „keine Verhöhnung des Rechts bedeutet.“ Hinter dem Verteidiger aber steht niemand, der ihm die Verantwortung abnehmen kann; denn, wie Liszt mit vollem Recht ausführt, hat der Verteidiger die Verteidigung nicht nach den Anweisungen des Angeklagten, sondern nach dem eignen Ermessen und nach dem Gesetz zu führen, nach dem Gesetz, das ihn zur Mitwirkung bei der Ermittlung der vollen Wahrheit beruft.

Somit glaube ich, daß der von der Schuld seines Klienten überzeugte Verteidiger unter keinen Umständen auf dessen Freisprechung plädieren darf. Es fragt sich, was er dann zu thun hat. Vollständig stimme ich hier mit Liszt überein, daß er das nur ihm bekannte Belastungsmaterial nicht dem Gericht unterbreiten, daß er, soll nicht der unverteidigte Angeklagte besser gestellt sein als der verteidigte, unter keinen Umständen zum Nachteil des Angeklagten handeln darf. Denn wenn auch der Verteidiger die erste Pflicht hat, zur Ermittlung der Wahrheit mitzuwirken, so darf er doch auch seine weitere Pflicht, die ihn zur Wahrnehmung der Interessen des Angeklagten beruft, nicht außer acht lassen. Hieraus ergibt sich auch, was der Verteidiger bei einer Kollision dieser seiner Pflichten zu thun hat. Er muß, wenn irgend möglich, einer solchen Kollision dadurch ausweichen, daß er die weitere Mitwirkung im Verfahren aufgibt und sein Amt niederlegt. Aber freilich, es giebt Fälle, in denen das nicht möglich ist und nicht im Interesse des Angeklagten liegt. Man denke an Fälle, wo der Verteidiger erst am Ende eines Riesenprozesses zu der Überzeugung von der Schuld des Angeklagten kommt, oder wo das Belastungsmaterial so groß ist, daß er sich sagen muß, jeder Nachfolger würde zu derselben Überzeugung kommen wie er. In solchen Fällen ist meines Erachtens ein Unterschied zu machen: den Antrag auf Freisprechung darf der Verteidiger unter keinen Umständen stellen und ebensowenig den Unschin erwecken, als ob er von der Unschuld des Angeklagten überzeugt sei. In den Fällen aber, wo er nicht den positiven Beweis für die Thäterschaft des Angeklagten zu liefern

vermag, wo seine Überzeugung auf Schlussfolgerungen, auf Indizien beruht, da mag er davon ausgehn, daß er sich irren kann. Er mag die für die Unschuld des Angeklagten sprechenden Punkte zusammenstellen und sagen: „Meiner persönlichen Überzeugung von der Schuld oder Unschuld des Angeklagten Ausdruck zu geben, habe ich keinen Anlaß, ich bitte das, was ich gesagt habe, bei Prüfung der Schuldfrage zu berücksichtigen.“ Glaubt aber der Verteidiger den vollen positiven Beweis für die Thäterschaft des Angeklagten in den Händen zu haben, so darf er über die Schuldfrage überhaupt nicht sprechen. Er muß sich begnügen, die Punkte zusammenzustellen, die für eine milde Beurteilung des Falles in Betracht kommen.

Nur so wird meines Erachtens der Verteidiger der doppelten Aufgabe gerecht, die ihm die Strafprozeßordnung zuweist, Helfer zu sein bei der Ermittlung der Wahrheit und Vertreter der Interessen des Angeklagten.

Flensburg

J. Elvers



Goethe und Frankfurtmain



Am 28. August 1899 kam ich zu Frankfurtmain, wie die dortigen Börslaner ihre Stadt billigerer Telegramme wegen nennen, in einen Charcutierladen. Im Schaufenster, wo sonst ein Schweinskopf steht, stand eine Büste Goethes, mit Lorbeer, aber ohne Zitrone; ich fragte, durch diesen Ausdruck der Goetheverehrung zu solcher Frage ermutigt, die Inhaberin des Ladens, was sie eigentlich von Goethe und der Feier seines hundertfünfzigsten Geburtstags halte, und sie antwortete mir: „Es mecht schon was aus. Manche Kunne have Vogirbesuch; annere, wo der Zug vorbeikemmt, gew e Gawelfrishtick; ich bin zufridde.“

Man spotte nicht über eine solche Beurteilung des großen Mannes; es ist ja natürlich, daß jeder ein Fest in der ihm eigentümlichen Weise begeht. So feiern die Juden die Geburt des Heilands durch Weihnachtsausverkäufe, und die Frankfurter die Geburt Goethes durch Essen. Denn jeder Kenner der dortigen Verhältnisse weiß, daß das Essen im geistigen Leben dieser Stadt eine ganz besondrer Rolle spielt. Am 10. Juni 1781 schrieb Goethe an Bürger: „Zu Frankfurt war ich zwar acht Tage, da der Ort selbst mir aber nicht behagte und ich bei Leuten, die sich nur auf Fressen, Saufen und Kartenspiel verstein, nicht ausdauern konnte“ usw. Dieses etwas starke Urteil trifft, wenigstens heutzutage, nicht durchaus zu; von Verständnis für Kartenspiel, das viel Nachdenken erfordert, konnte ich bei längerem Aufenthalt in Frankfurt nichts entdecken; auch das Verständnis für das Trinken habe ich anderorts, zum Beispiel am Rhein, viel höher entwickelt gefunden; aber das Verständnis